

TEIL I: 40 Punkte

Teil I Frage 1: *Wie ist die Rechtslage? Zeigen Sie Rechtsschutzmöglichkeiten auf! (Lassen Sie Amtshaftungsansprüche außer Betracht!)* (25,5 Punkte)

Anwendbarkeit des WaffG

- Fliegerbomben sind Kriegsmaterial iSd § 2 KMG iVm § 1 I Z 5 lit a KM-VO. Sie sind daher auch Kriegsmaterial iSd § 5 Abs 1 WaffG. Das WaffG ist anwendbar. (1)

Sicherung der Bombe

- Gem § 42 Abs 5 WaffG ist der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport (BMLVS) für die Sicherung, den Transport, die Verwahrung und die allfällige Vernichtung von Kriegsmaterial zuständig. Die Bombe soll gesichert werden. Der BMLVS ist zuständig. (1)
- Das WaffG sieht eine Meldepflicht gem § 42 Abs 4 WaffG vor; diese gilt allerdings nur, wenn der Finder erkennt, dass es sich bei dem Gegenstand um Kriegsmaterial handelt. Die Meldung hat an eine Sicherheitsdienststelle (Polizeiinspektion) zu erfolgen. Die Bauarbeiter erkennen nicht, dass es sich um Kriegsmaterial handelt; sie wären daher rechtlich nicht verpflichtet gewesen, den Gegenstand zu melden. (1 ZP)

Verordnung über den Gefahrenbereich

- Gem § 42 Abs 5a WaffG ist im Fall einer Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen iZm der Sicherung bzw Vernichtung von Kriegsmaterial, ein Gefahrenbereich per Verordnung (VO) festzulegen. (0,5)
- Gem § 42 Abs 5a WaffG iVm § 48 Abs 1 WaffG iVm § 8 Z 8 SPG ist die LPD Wien zuständig, die Verordnung zu erlassen. (1)
- Hier liegt eine VO vor: Sie hat einen generellen Adressatenkreis (die VO richtet sich an alle Personen im unmittelbaren Bereich rund um die Bombe sowie an all jene, die diesen betreten möchten). Sie wird von einer Verwaltungsbehörde im Bereich der Hoheitsverwaltung erlassen (so). Der Akt hat normativen Gehalt, da er das Betreten des Gefahrenbereiches verbietet sowie dessen Verlassen anordnet. Die Nichtbefolgung stellt gem § 51 Abs 1 Z 11 WaffG eine Verwaltungsübertretung dar. Der Akt hat Außenwirkung. (1)
- Die Verordnung ist gehörig kundzumachen (siehe auch § 42 Abs 5b WaffG). Der Anschlag an allen betroffenen Häusern sowie die Durchsage im Radio sind geeignet, mögliche Betroffene in Kenntnis zu setzen. Die VO ist gehörig kundgemacht worden und in Kraft getreten. (1)

Mona (M)

- M ist verstorben und kann selbst keine Rechtsverletzungen mehr geltend machen. (1 ZP)

Jan (J) (für M)

- Art 2 EMRK schützt das Recht auf Leben und die körperliche Unversehrtheit. Eine Verletzung von Art 2 EMRK kann nur eine Person geltend machen, die selbst in ihrem Recht betroffen ist

(Art 34 EMRK). M verstirbt, sie kann ihr Recht auf Leben daher nicht mehr geltend machen. Aus der Rsp zu Art 2 EMRK ergibt sich aber, dass Ms Sohn J als naher Angehöriger für M die Verletzung ihres Rechts auf Leben geltend machen kann. Der Schutzbereich des Art 2 EMRK ist eröffnet (1,5)

- Art 2 EMRK schützt nicht nur vor Eingriffen von staatlicher Seite, sondern verpflichtet den Staat in Art 2 Abs 1 S 1 EMRK, menschliches Leben aktiv zu schützen. Aus dieser staatlichen Schutzpflicht leiten sich positive Handlungspflichten ab: Der Staat hat die Bevölkerung vor gefährlichen Situationen (zB vor Umweltkatastrophen) zu schützen und insbesondere zu warnen. Schutzpflichten richten sich in erster Linie an den Gesetzgeber, binden jedoch auch die Vollziehung. (3)
- Bei der Wahrnehmung seiner Schutzpflichten hat der Staat einen Ermessensspielraum in der Wahl der Mittel. (1 ZP)
- Die Sicherung eines Blindgängers ist eine gefährliche Situation, die staatliche Schutzpflichten auslöst. Die LPD wusste auch von der Gefährlichkeit der Bombe, die Sprengstoffexpertin beurteilt die Bombe als sehr gefährlich. Es bestand in dieser Situation eine staatliche Verpflichtung, menschliches Leben aktiv zu schützen. (1)
- Das WaffG ordnet ausdrücklich an, dass die LPD vor der Sicherung von Kriegsmaterial Gefahrenbereiche festlegen muss, wenn Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen besteht. Sie hat dabei der Gefährdungseinschätzung des fachkundigen Organs des BMLVS zu folgen (§ 42 Abs 5a leg cit). Der Landespolizeipräsident ist dieser Verpflichtung allerdings nicht nachgekommen: Entgegen der Einschätzung legte er lediglich einen Gefahrenbereich unmittelbar rund um die Bombe fest. Er hätte der Gefährdungseinschätzung folgen müssen, es gab keine Grundlage für sein Abweichen. Die LPD Wien hat Ms Leben nicht ausreichend geschützt. Laut SV wurden auch keine anderen Schutzmaßnahmen getroffen, ganz im Gegenteil: Die Polizei hat M sogar versichert, dass sie nicht in Gefahr ist. (1,5)
- Die Behörde ist ihrer Verpflichtung, Ms Leben zu schützen, nicht ausreichend nachgekommen. Das Vernachlässigen der staatlichen Schutzpflichten war kausal für Ms Tod: Hätten M und J gewusst, dass sie in Gefahr waren, wären sie nicht im Haus geblieben. Dadurch hat die Behörde Ms Recht auf Leben gem Art 2 EMRK verletzt. (1)

Art 2 EMRK (verfahrensrechtliche Seite)

- Art 2 EMRK hat nicht nur eine materielle, sondern auch eine verfahrensrechtliche Seite: Nach der Tötung eines Menschen trifft den Staat eine Pflicht zur effektiven und offiziellen Untersuchung der Todesumstände. (0,5)
- Laut SV untersucht der Staat nicht, ob behördliches Fehlverhalten zum Tod Ms geführt hat. Dadurch ist er seiner positiven Verpflichtung, effektive Ermittlungen nach dem Tod Ms durchzuführen, nicht nachgekommen. Die Unterlassung jeglicher Untersuchungen verletzt Ms Recht auf Leben iSd Art 2 EMRK. (0,5)

J (für sich selbst)

Art 2 EMRK

- Der Schutzbereich von Art 2 EMRK ist auch dann eröffnet, wenn das Leben einer Person aktuell und potentiell gefährdet ist. J ist zwar weder verletzt noch getötet worden, die Situation in der er sich be-

fand, war aber jedenfalls lebensgefährlich; seine Mutter ist sogar verstorben. Der Schutzbereich ist eröffnet. (1)

— Zur Verletzung der staatlichen Schutzpflichten (so).

Art 5 StGG/ Art 1 1. ZPEMRK

— Durch die Zerstörung des Hauses könnte J (als Ms Erbe) in seinem Recht auf Eigentum nach Art 5 StGG/ Art 1 1. ZPEMRK verletzt worden sein. Bzgl Eingriff/Schutzpflichten (so). (1 ZP)

Art 8 EMRK

— Zu diskutieren ist, ob auch eine Verletzung des Rechts auf Achtung der Wohnung oder des Familienlebens nach Art 8 EMRK vorliegt. Bzgl Eingriff/Schutzpflichten (so). (1 ZP)

Rechtsschutzmöglichkeiten

— Gem Art 18 Abs 2 B-VG sind VO auf Grund der Gesetze und in Übereinstimmung mit dem ermächtigenden Gesetz zu erlassen. § 42 Abs 5a WaffG sieht vor, dass die Behörde die VO entsprechend der Einschätzung des fachkundigen Organs des BMLVS zu erlassen hat. Laut SV weicht sie allerdings von der Gefährdungseinschätzung der Sprengstoffexpertin ab. Zu diskutieren ist, ob die VO § 42 Abs 5a WaffG widerspricht und daher gesetzwidrig ist. (1)

— Zu prüfen ist, ob J (auch für M) die VO mittels Individualantrag beim VfGH gem Art 139 Abs 1 Z 3 B-VG bekämpfen kann. Dafür muss er unmittelbarer Normadressat sein; der Eingriff in die Rechtssphäre muss eindeutig bestimmt und aktuell sein. J darf auch kein anderer Weg offen stehen, die Rechtswidrigkeit der VO aufzugreifen. (0,5)

— J und M waren nicht Adressaten der VO, problematisch ist daher die Aktivlegitimation. (1)

— Zu diskutieren ist, ob sich aus dem Gebot staatlicher Schutzpflichten eine Aktivlegitimation ableiten lässt. Ansonsten könnte J die Verletzung von Schutzpflichten nur schwer geltend machen. (1 ZP)

— Darüber hinaus ist die Aktualität des Eingriffs problematisch, da die VO gem § 42 Abs 5b WaffG aufzuheben ist, sobald keine Gefahr mehr besteht. (0,5)

— Zudem kann die Untätigkeit der LPD Wien (die LPD hat den Gefahrenbereich zu eng festgelegt) im Verfahren nach Art 139 B-VG nicht aufgegriffen werden. (1)

— Zu prüfen ist eine Beschwerdemöglichkeit nach § 88 Abs 2 SPG. Bei der telefonischen Auskunft handelt es sich um schlicht hoheitliches Handeln. Die Behörde wird im Rahmen der Sicherheitsverwaltung (§ 2 Abs 2 SPG) tätig. Eine Beschwerde nach § 88 Abs 2 SPG ist daher möglich. (1)

Sonstige Rechtsschutzmöglichkeiten

— J kann gem § 42 Abs 5 WaffG Schadenersatz geltend machen. Dieser ist auf € 72.600,00 limitiert. (0,5)

— J könnte die Verletzung der Schutzpflichten iSd Art 2 EMRK mittels Individualbeschwerde gem Art 34 EMRK beim EGMR geltend machen. (1 ZP)

Emilia (E)

— Der Polizist (P) ist Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes (so) und handelt mit Hoheitsgewalt. Er verschafft sich ungefragt Zugang zu Es Kanzlei und weist E aus dem Gefahrenbereich. Das Betreten der Kanzlei ist unterhalb der Schwelle eines AuvBZ und daher schlicht hoheitliches Verwaltungshan-

deln. Alternativ: Das Betreten ist ein AuvBZ. P handelt unmittelbar, ein impliziter Duldungsbefehl liegt vor (normativer Gehalt und Zwang). (1)

- Die Wegweisung ergeht unmittelbar und hat Befehlscharakter. E muss mit der zwangsweisen Durchsetzung rechnen. Es liegt ein AuvBZ vor. Alternativ: Die Androhung der Verwaltungsstrafe stellt lediglich eine Aufforderung dar, sich rechtskonform zu verhalten. (1)
- Die Akte sind rechtmäßig ergangen: Die aufgrund § 42 Abs 5a WaffG erlassene VO legt einen Gefahrenbereich fest, in dem sich Es Kanzlei befindet. P war gem § 42 Abs 5a WaffG iVm der VO auch dazu ermächtigt, Es Kanzlei zu betreten und sie aus der Kanzlei zu weisen. Die Akte waren daher gesetzmäßig. Die Kanzlei ist vom Recht auf Achtung der Wohnung geschützt: Die Akte stehen allerdings im Einklang mit Art 8 EMRK. (1,5)
- Obwohl die VO gesetzwidrig ist (so), steht sie bis zu ihrer Aufhebung (durch die Behörde) in Geltung. P hat sie daher zu vollziehen und E zu befolgen. (1 ZP)
- Das HausrechtsG ist nicht anwendbar, da das Hausrecht nur vor Hausdurchsuchungen schützt. P wusste, dass sich E in der Kanzlei aufhält und betritt die Kanzlei nicht, um sie zu durchsuchen oder nach E zu suchen, sondern um E dazu zu bringen, die Kanzlei zu verlassen. (1 ZP)
- Durch die Weigerung, die Kanzlei zu verlassen, begeht E eine Verwaltungsübertretung gem § 51 Abs 1 Z 11 WaffG. (1 ZP)

Rechtsschutzmöglichkeiten

- Gegen das Betreten kann eine Beschwerde gem Art 130 Abs 2 Z 1 iVm Art 132 Abs 5 B-VG iVm § 88 Abs 2 SPG erhoben werden. Örtlich zuständig ist das LVwG Wien, da sich die örtliche Zuständigkeit gem § 3 Abs 2 Z 4 VwGGV nach dem Ort richtet, an dem das Verhalten gesetzt wurde. Diese wird nicht erfolgreich sein. (0,5)
- Gegen die Wegweisung kann E Maßnahmenbeschwerde gem Art 130 Abs 1 Z 2 iVm Art 132 Abs 2 B-VG iVm § 49 Abs 2 WaffG beim LVwG binnen 6 Wochen erheben. Örtlich zuständig ist das LVwG Wien, da sich die örtliche Zuständigkeit gem § 3 Abs 2 Z 2 VwGGV bei AuvBZ nach dem Ort richtet, an dem der AuvBZ begonnen wurde. Diese wird nicht erfolgreich sein (so). (0,5)

Teil I Frage 2: Verfassen Sie die gerichtliche Erledigung! (12,5 Punkte)

Punkteschema Beschluss

- Richtige Bezeichnung: VWG (0,5)
- Adressat, Datum, GZ (0,5)
- Bezeichnung als Beschluss (0,5)
- Spruch
 - Spruchpunkt I Zurückweisung wg Verspätung (1)
 - Spruchpunkt II Revision (1)
- Sachverhalt (2)
- Beweiswürdigung (1)
- Erwägungen/Rechtliche Beurteilung (4)
- Rechtsmittelbelehrung (1)
- Name des/der Genehmigenden, Fertigung oder Äquivalent, Zustellverfügung (1)

Sprache und Stil (2 Punkte)

Systematisches Herangehen & sinnvolle Gliederung.

Ordentliche Subsumtion und stringente Argumentation.

Verzicht auf alles, was nicht zur Falllösung beiträgt.

Ganze Sätze, nicht bloß Stichworte, Pfeile und Paragraphenangaben.

TEIL II: 60 Punkte

Teil II Frage 1: *Beurteilen Sie das Geschehen!* (50 Punkte)

Vereinsgründung

- Dora (D), Henriette (H) und Lieselotte (L) wollen sich aus freien Stücken, auf Grundlage einer Vereinbarung, auf unbegrenzte Zeit zusammenschließen, um den Dialog zwischen Alt und Jung zu fördern. Sie wollen einen Verein iSd § 1 Abs 1 VerG gründen. Das Vereinsgesetz ist anwendbar. (1)
- Gem § 1 Abs 2 VerG darf ein Verein nicht auf Gewinn gerichtet sein, sondern muss einem ideellen Zweck dienen. Das schließt eine erwerbswirtschaftliche Tätigkeit nicht aus. Das Vereinsvermögen darf nur im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden. D, H und L mieten ein Lokal und verkaufen dort Speisen und Getränke. Das Lokal soll ein Ort der Begegnung sein und den Dialog zwischen Alt und Jung fördern: Der Betrieb des Lokales dient dem ideellen Zweck. Der erzielte Gewinn soll auch zweckgemäß verwendet werden: ua für die Finanzierung von generationsübergreifenden Tanzveranstaltungen. § 1 Abs 2 VerG ist nicht einschlägig. (2)
- Gem § 2 Abs 1 VerG umfasst die Gründung eines Vereins seine Errichtung und seine Entstehung. Der Verein „Generationenvermittler“ ist durch die Vereinbarung der Statuten errichtet worden. (0,5)
- Die Vereinsstatuten können grundsätzlich nach den Vorstellungen der Vereinsmitglieder gestaltet werden, dennoch sind gesetzliche Mindestanforderungen zu erfüllen (§ 3 Abs 1 und 2 VerG). Laut SV sind die Statuten vollständig iSd § 3 Abs 2 VerG eingebracht worden. (0,5).
- Die Vereinserrichtung wurde gem § 11 VerG am 30. 9. 2016 bei der zuständigen Vereinsbehörde angezeigt. Zuständige Behörde ist die LPD Wien (§ 9 Abs 1 und 3 VerG iVm § 8 Z 8 SPG). (1)
- Die Vereinsbehörde kann gem § 12 Abs 1 und 2 VerG die Vereinsgründung mit Bescheid untersagen, wenn sie innerhalb der vierwöchigen Frist feststellt, dass der Verein nach seinem Zweck, Namen oder seiner Organisation gesetzwidrig ist und die Voraussetzungen des Art 11 Abs 2 EMRK erfüllt sind. (1)
- Die Gestaltung des Erwerbs und der Beendigung der Mitgliedschaft bleibt grds der Vereinsautonomie vorbehalten: Staatsbürgerschaft oder Geschlecht der Mitglieder kann frei bestimmt werden. Wesentlicher Bestandteil der Vereinsfreiheit ist, sich nach eigenen Vorstellungen zusammenzuschließen und selbst darüber zu bestimmen, mit wem der Zusammenschluss erfolgen soll. (1)
- Zu diskutieren ist, ob das innerstaatliche oder das unionsrechtliche Diskriminierungsverbot (im Anwendungsbereich des Unionsrechts) gegen den Ausschluss britischer Staatsangehöriger spricht. Eine unmittelbare Drittwirkung ist grds zu verneinen. Die Mitgliedschaft in einem Verein ist ein zivilrechtliches Rechtsverhältnis: Britische Staatsangehörige auszuschließen könnte daher sittenwidrig iSd § 879 ABGB sein. (1,5)
- In den Vereinsstatuten müssen angemessene Fristen und Termine für die Beendigung der Mitgliedschaft (§ 3 Abs 2 Z 5 VerG) festgelegt werden. Die Kündigungsfrist zwingt Personen, mindestens vier Jahre Mitglied zu bleiben. Eine derartig lange Austrittsfrist in den Statuten ist unangemessen und daher unzulässig (negative Vereinsfreiheit). Es liegt ein Untersagungsgrund vor. (1)
- Die Vereinsbehörde hat keine der Vereinsgründung entgegenstehende Erklärung iSd § 12 Abs 1 und 2 VerG abgegeben. Zwar wäre ein Untersagungsgrund vorgelegen (so); doch hat es die Behörde verabsäumt, diese Rechtswidrigkeit aufzugreifen. Der Verein ist als Rechtsperson „stillschweigend“ – nach

Ablauf der vierwöchigen Frist gem § 12 Abs 2 VerG – gem § 13 Abs 1 VerG iVm § 2 Abs 1 VerG entstanden. (2)

- Ist ein Verein einmal zustande gekommen, kann ihn die Behörde nur dann auflösen, wenn eine Handlung gesetzt wird, die einen Auflösungsgrund bildet (§ 29 VerG). (1 ZP)

Vereinslokal

- Unter Umständen unterliegt die Tätigkeit des Vereins der GewO: § 1 Abs 1 GewO erstreckt sich auf selbständige, regelmäßige und in Ertragserzielungsabsicht betriebene Tätigkeiten, wenn sie erlaubt und nicht gem §§ 2 ff GewO ausgenommen sind. (0,5)
- D, H und L verkaufen Speisen und Getränke in einem Lokal auf eigene Rechnung und Gefahr; das Lokal hat an Wochenenden und Feiertagen geöffnet: Sie üben diese Tätigkeit selbstständig und regelmäßig aus. (1)
- Für die Ertragserzielungsabsicht nach § 1 Abs 2 GewO kommt es allein auf die Absicht an, einen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, ob dieser tatsächlich eintritt, ist unerheblich. Bei entgeltlichen Leistungen ist eine Ertragserzielungsabsicht anzunehmen. Zudem ist es nach § 1 Abs 2 GewO bedeutungslos, für welche Zwecke der Ertrag bestimmt ist. Hier werden Speisen und Getränke (auch alkoholische) zu hohen Preisen angeboten. Mit den Verkaufserlösen sollen nicht nur Unkosten (Miete), sondern auch andere Tätigkeiten (Tanzveranstaltungen) finanziert werden. Die Tätigkeit dient daher nicht nur der Kostendeckung; es soll ein Ertrag iSd § 1 Abs 2 GewO erzielt werden. Die Tätigkeit wird daher gewerbsmäßig iSd § 1 Abs 2 GewO betrieben; sie ist auch erlaubt und nicht von den Ausnahmebestimmungen des §§ 2 ff GewO erfasst: Die Tätigkeit unterliegt der Gewerbeordnung. (3)
- Die Sonderbestimmung des § 1 Abs 5 GewO für Personengesellschaften greift nicht, da der wirtschaftliche Vorteil nicht den Mitgliedern zukommt. (1 ZP)
- § 1 Abs 6 GewO ist nicht anwendbar, da der Verein seine Erträge unmittelbar für den Vereinszweck verwendet. (1 ZP)
- Bei der Verabreichung von Speisen jeder Art und den Ausschank von Getränken handelt sich um ein Gastgewerbe iSd § 94 Z 26 GewO und § 111 Abs 1 Z 2 GewO: Demnach bedarf die Tätigkeit eine Gewerbeberechtigung. Die Tätigkeit fällt nicht unter § 111 Abs 2 GewO und ist daher ein reglementiertes Gewerbe. Hierfür ist ein Befähigungsnachweis erforderlich. (1,5)
- D, H und L mieten für die Ausübung ihres Gastgewerbes ein Lokal. Gem § 74 Abs 1 GewO ist unter einer gewerblichen Betriebsanlage jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer regelmäßigen, gewerblichen Tätigkeit dient. Bei dem Lokal handelt es sich um eine Betriebsanlage. (1)
- Eine Genehmigungspflicht der Betriebsanlage besteht unter den Voraussetzungen des § 74 Abs 2 GewO (zB Gesundheitsbeeinträchtigungen der Kunden, Störung der Nachbarn). Laut SV besteht zumindest abstrakt die Möglichkeit, dass durch die Musik im Lokal oder durch den Speisenverkauf Nachbarn gestört werden könnten, wodurch das Lokal gem § 74 Abs 2 Z 2 GewO genehmigungspflichtig ist. Zu diskutieren ist, ob eine Betriebsanlagengenehmigung vorliegt. (1)
- Laut SV haben sie keine Gewerbeberechtigung (uU auch keine Betriebsanlagengenehmigung), daher verstoßen sie gegen §§ 94 Z 26 iVm 111 Abs 1 Z 2 iVm 366 Abs 1 Z 1 GewO (und uU §§ 74 Abs 2 Z 2 iVm 366 Abs 1 Z 2 GewO). (1)

- Zuständige Gewerbebehörde wäre der Magistrat der Stadt Wien (§ 333 Abs 1 GewO iVm Art 109 B-VG). Die örtliche Zuständigkeit richtet sich gem § 3 Z 2 AVG nach dem Vereinssitz, von dem aus die gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird. (1)
- Ab der Entstehung des Vereins (29. 10. 2016) sind D und H gem § 9 Abs 1 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften verantwortlich und daher strafbar. (1)

Veranstaltung

- Der Anwendungsbereich des Wr Veranstaltungsgesetzes (WVG) ist eröffnet (§ 1 Abs 1 WVG ist erfüllt; die Tanzveranstaltung ist nicht von den Ausnahmen des Abs 2 erfasst). (0,5)
- Bei dem Tanzevent handelt es sich um eine anmeldepflichtige Veranstaltung iSd § 6 Abs 1 Z 3 lit a WVG. Die Anmeldung stellt laut SV kein Problem dar. (1)
- D ist Veranstalterin iSd § 3 WVG (arg „leitet“). Alternativ: Der Verein ist Veranstalter. (0,5)
- Gem § 28 WVG muss die Veranstalterin für die Einhaltung des WVG sorgen. Sie hat jedoch absichtlich mehr Karten verkauft, als der der Eignung der Veranstaltungsstätte zugrundeliegenden Teilnehmerhöchstzahl entspricht. Damit verwirklicht sie das Tatbild des § 28 Abs 2a 1. Satz WVG. (1)
- Daher begeht D eine Verwaltungsübertretung nach § 32 Abs 1 Z 3 iVm § 28 Abs 2a WVG. Sie muss mit einer Verwaltungsstrafe rechnen. Zuständig wäre der Magistrat Wien gem § 35 Abs 1 WVG. Alternativ: Haftung von D und H (so). (1,5)

Auflösung der Versammlung

- Eine Versammlung ist eine vorübergehende Zusammenkunft mehrerer Personen, mit dem Zweck gemeinsam zu wirken. Laut SV ziehen mehrere Personen vor das Vereinslokal. Dort wollen sie ihren Unmut darüber kundtun, dass sie trotz ihrer gültigen Eintrittskarten nicht in die Urania hineingelassen wurden. Durch das Musizieren und Rufen von Parolen wollen sie gemeinsam auf diese Frechheit aufmerksam machen. Die Zusammenkunft ist daher eine Versammlung iSd VslgG, die nach Art 12 StGG sowie Art 11 EMRK geschützt ist. Obgleich die Versammlung eine Spontanversammlung ist (sie wurde nicht fristgerecht gem § 2 Abs 1 VslgG bei der Behörde angezeigt) ist sie von Art 11 EMRK und Art 12 StGG geschützt. (2,5)
- Versammlungsbehörden sind die Sicherheitsbehörden; die Vollziehung des Versammlungsrechts ist Teil der Sicherheitsverwaltung (§ 2 Abs 2 SPG). Zuständige Behörde ist gem § 16 lit a VslgG iVm § 8 Z 8 SPG die LPD Wien. (1)
- Die Anordnung der Auflösung ist als AuvBZ zu qualifizieren: Sie ist an alle Versammlungsteilnehmenden gerichtet und erfolgt laut und deutlich. Alternativ: mündlich verkündete Verordnung. (1)
- Gegen einen AuvBZ ist Maßnahmenbeschwerde an das LVwG möglich gem Art 130 Abs 1 Z 2 iVm Art 132 Abs 2 B-VG iVm § 18 VslgG. Örtlich zuständig ist das VwG Wien, da sich die örtliche Zuständigkeit gem § 3 Abs 2 Z 2 VwGVG bei AuvBZ nach dem Ort richtet, an dem der AuvBZ begonnen wurde. Alternativ: Individualantrag beim VfGH gem Art 139 Abs 1 Z 3 B-VG. (1)
- Zu diskutieren ist, ob eine Richtlinienbeschwerde gem § 89 Abs 1 SPG gegen Pias Wortwahl „Affentheater“ in Betracht kommt. (1 ZP)
- Zu prüfen ist, ob Clara (C) durch die Auflösung in ihrem Recht auf Versammlungsfreiheit iSd Art 11 EMRK verletzt wurde. Die Auflösung der Spontanversammlung greift in Art 11 EMRK ein. (1)

- Die Versammlung wurde zwar gegen die Vorschriften des VslgG abgehalten; sie ist nicht gemäß § 2 Abs 1 VslgG angezeigt worden. Dies würde grds einen Auflösungsgrund iSd § 13 Abs 1 VslgG darstellen. Jedoch berechtigt dies im Hinblick auf Art 11 Abs 2 EMRK ohne Hinzutreten weiterer Umstände noch nicht, eine Versammlung behördlich aufzulösen. (1,5)
- Die Auflösung muss zur Wahrung eines der in Art 11 Abs 2 EMRK genannten Schutzgüter geeignet, erforderlich und adäquat sein. Laut SV haben die Versammlungsteilnehmenden gesungen, Parolen gerufen und tlw die Straße blockiert, es ergeben sich jedoch keine Anhaltspunkte, dass eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit iSd Art 11 Abs 2 EMRK bestand. Der Eingriff diene daher nicht einem der in Art 11 Abs 2 EMRK genannten Schutzgüter, weshalb die Auflösung rechtswidrig war. Die Maßnahmenbeschwerde wird Erfolg haben. (2)
- Alternativlösung: Eine Blockade des Straßenverkehrs könnte uU zur Auflösung berechtigen, in diesem Fall wäre jedoch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen (insb gelindere Mittel).
- Zur Behauptung Alfred (A) sei kein Versammlungsteilnehmer und seine Weigerung, den Platz zu verlassen: A ist zwar kein Versammlungsteilnehmer; die Anordnung gem § 14 VslgG richtet sich jedoch an alle Anwesenden. Er hat nach der Auflösung – wie alle anderen Anwesenden – den Versammlungsort so gleich zu verlassen. (2)
- Dadurch, dass A und C der Auflösung keine Folge leisten, begehen sie jeweils eine Verwaltungsübertretung nach § 19 iVm § 14 Abs 1 VslgG. Sie können jedoch in einem Strafverfahren die Rechtswidrigkeit der Auflösung vorbringen. (1)
- Zuständige Behörde wäre gem § 19 VslgG iVm § 8 Z 8 SPG die LPD Wien. (1)

Löschung der Filmaufnahmen

- Die Löschung der Filmaufnahmen ist als AuvBZ zu qualifizieren. (1)
- Die Amtshandlung fand anlässlich des Einschreitens der Polizei im Rahmen einer Versammlungsangelegenheit statt, dies ist der Besorgung der Sicherheitsverwaltung im Sinne des § 2 Abs 2 SPG zuzuordnen. A kann gegen den AuvBZ mit Maßnahmenbeschwerde an das LVwG gem Art 130 Abs 1 Z 2 iVm Art 132 Abs 2 B-VG iVm 88 Abs 1 SPG vorgehen. Örtlich zuständig ist das LVwG Wien, da sich die örtliche Zuständigkeit gem § 3 Abs 2 Z 2 VwGGV bei AuvBZ nach dem Ort richtet, an dem der AuvBZ begonnen wurde. (1)
- Art 13 StGG, 10 EMRK und Art 11 GRC gewährleisten Meinungs- und Pressefreiheit. Das schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden mit ein. Geschützt wird auch die Beschaffung von (öffentlich zugänglichen) Informationen. A möchte über die Geschehnisse vor der Urania berichten und macht hierfür Filmaufnahmen: Der Schutzbereich ist eröffnet. (1,5)
- Es liegt ein Eingriff vor: Der Polizist löscht die Aufnahmen; der Eingriff erfolgt durch AuvBZ. (0,5)
- Zu prüfen ist, ob eine Verletzung von Art 10 EMRK vorliegt: Staatsorgane dürfen die Beschaffung und Ermittlung öffentlicher Informationen nur unter den Voraussetzungen des Art 10 Abs 2 EMRK behindern. Der Polizist handelt ohne gesetzliche Grundlage (weder VslgG noch SPG dienen als taugliche Rechtsgrundlage); der AuvBZ ist gesetzlos ergangen. Es liegt eine Verletzung von Art 10 EMRK vor. (2)
- Zu diskutieren ist, ob auch eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Eigentums nach Art 5 StGG bzw Art 1 1. ZP EMRK vorliegt. (1 ZP)

Teil II Frage 2: *Ist das LVwG Steiermark an das Schreiben der BH Leoben gebunden?* (10 Punkte)

Schreiben der BH Leoben an Mizzi

- Die Sozialhilfe wird gem § 2 Abs 1 Stmk SHG auf Antrag gewährt; erfüllen Personen die Voraussetzungen, haben sie einen Rechtsanspruch auf Sozialhilfe. Der Zuspruch der Sozialhilfe erfolgt individuell und hoheitlich und begründet Mizzis (M) Recht auf Übernahme der Kosten des Pflegeheims. Das Schreiben der BH über den Zuspruch der Sozialhilfe ist daher ein Bescheid. (1)
- Der Bescheid ist allerdings rechtswidrig: M besitzt ausreichend finanzielle Mittel und verfügt damit über ein verwertbares Vermögen iSd § 5 Abs 1 Stmk SHG. Daher erfüllt sie die Voraussetzungen der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes gem § 4 Stmk SHG nicht. Der Bescheid ist allerdings bereits rechtskräftig; es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass M den Bescheid bekämpft hat. (1)
- M bezieht gem § 4 Abs 1 iVm § 7 Abs 1 lit b iVm § 9 Abs 2 lit b iVm § 13 Abs 1 Stmk SHG Sozialhilfe für ihre Unterbringung in einem Pflegeheim. (0,5)

Bindung an den Bescheid

- Clara (C) ist gem § 28a Abs 1 Stmk SHG grundsätzlich zum Kostenersatz verpflichtet. (0,5)
- Im Verfahren über den Ersatz der Sozialhilfekosten ist die Frage, ob Sozialhilfe gewährt wurde, eine Vorfrage iSd § 17 VwGGV iVm § 38 AVG; denn über den Zuspruch der Sozialhilfe entschied die BH in einem eigenständigen Verfahren (Sozialhilfeverfahren von M) als Hauptfrage. (1)
- Über die Vorfrage wurde auch bereits verbindlich abgesprochen (Bescheid an M). Das LVwG muss nun prüfen, ob es an den (rechtskräftigen) Bescheid gebunden ist oder die Vorfrage selbstständig beurteilen muss. (1)
- Grds ist das LVwG an den (rechtskräftigen) Bescheid gebunden, selbst wenn er rechtswidrig ist. (1)
- Ausnahmsweise kann jedoch Art 6 EMRK gegen eine Bindung sprechen: In seinem Anwendungsbereich sichert Art 6 EMRK rechtliches Gehör. War eine Partei des Verfahrens über die Hauptfrage nicht bereits Partei des Verfahrens über die Vorfrage, konnte sie sich (mangels Parteistellung) zur Vorfrage nicht äußern. Eine Bindung würde in diesem Fall Art 6 EMRK widersprechen. Streitigkeiten über Sozialhilfeleistungen betreffen zivile Rechte iSd Art 6 EMRK. Dies gilt auch für die damit im Zusammenhang stehenden Ersatzansprüche. Im Verfahren über den Zuspruch der Sozialhilfe an M hatte C allerdings keine Parteistellung und damit auch kein rechtliches Gehör. Erachtet sich das LVwG nun an den Bescheid gebunden, verletzt dies C in ihrem Recht auf Gehör iSd Art 6 EMRK. (3)
- Das LVwG ist daher nicht an das Schreiben gebunden; vielmehr muss es die Rechtmäßigkeit des Zuspruchs der Sozialhilfe an M als Vorfrage selbst beurteilen. (1)

Sprache und Stil (4 Punkte)

- Systematisches Herangehen & sinnvolle Gliederung.
- Ordentliche Subsumtion und stringente Argumentation.
- Verzicht auf alles, was nicht zur Falllösung beiträgt.
- Ganze Sätze, nicht bloß Stichworte, Pfeile und Paragraphenangaben.

Gesamtpunktezahl: 100 Punkte